

**Prüfungsordnung für den Studiengang Mathematik
mit dem Abschluss Diplom
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 24. Juli 2001**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 416), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Diplom. Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat am 20. Juni 2001 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 10. Juli 2001 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 6. September 2002, Gz. H1-437/546/21-2- die Prüfungsordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 3a Teilzeitstudium
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 9 Durchführung von Prüfungen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 12 Wiederholung von Prüfungen
- § 13 Freiversuch

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 14 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zulassung
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Zeugnis

3. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Zulassung
- § 20 Zulassungsverfahren
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Zeugnis und Urkunde

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Gleichstellungsbestimmung
- § 28 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studienganges Mathematik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für eine qualifizierte Tätigkeit in der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Mathematik anzuwenden und die Zusammenhänge seines Faches überblickt.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena durch die Fakultät für Mathematik und Informatik der Friedrich-Schiller-Universität den akademischen Grad Diplom-Mathematiker bzw. Diplom-Mathematikerin (abgekürzt: "Dipl.-Math.").

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt (einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und Prüfungen) 9 Semester. Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von 4 Semestern und das Hauptstudium von 5 Semestern. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich auf 8 Semester. Das Studium hat einen Gesamtumfang von 154 Semesterwochenstunden (SWS).

(3) Das 9. Semester steht für die Anfertigung der Diplomarbeit zur Verfügung.

(4) Folgende Zeiten werden auf begründeten Antrag nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung der Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert oder beurlaubt war,
- Zeiten eines Fachpraktikums oder eines Auslandsstudiums bis zu 2 Semestern,
- Zeiten, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war, bis zu 2 Semestern.

§ 3a

Teilzeitstudium

In begründeten Fällen ist es möglich, das Studium ganz oder teilweise als Teilzeitstudium zu absolvieren. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss Teilzeitstudierenden eine angemessene Verlängerung der Prüfungsfristen gewähren.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung bedürfen der Zulassung. Zur Zulassung sind Leistungsnachweise entsprechend § 15 bzw. § 19 vorzulegen.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Fachprüfungen schließen die zugehörigen Module ab. Die Module sind in der Studienordnung beschrieben. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet gemäß § 14 bzw. § 18 zusammen. Studenten können das Ablegen von Fachprüfungen in mehreren Teilprüfungen beantragen. Eine Fachprüfung darf aus maximal 3 Teilprüfungen bestehen, die mindestens den Prüfungsstoff eines Semesters enthalten und innerhalb von 6 Monaten abgelegt werden müssen.

(3) Für alle Fachprüfungen werden in jedem Semester Prüfungszeiträume angeboten. Sie umfassen mindestens 2 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit. Die Vereinbarung der konkreten Prüfungstermine obliegt dem Kandidaten.

(4) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung sollen studienbegleitend ab 2. Fachsemester abgelegt werden. Sie sollen vor Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Fachsemesters abgeschlossen sein. Fachprüfungen, die bis zum Ende des 7. Fachsemesters nicht abgelegt sind, gelten als erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(5) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sollen studienbegleitend ab 5. Fachsemester abgelegt werden. Sie sollen bis zum 9. Fachsemester (Regelstudienzeit) abgeschlossen sein. Fachprüfungen, die bis zum Ende des 12. Fachsemesters nicht abgelegt sind, gelten als erstmals nicht bestanden. Die Diplomarbeit soll im 9. Semester (Regelstudienzeit) angefertigt werden. Wird die Arbeit bis zum Ende des 13. Fachsemesters nicht eingereicht, gilt sie als erstmals nicht bestanden. Die in diesem Absatz genannten Fristen gelten nicht, wenn der Studierende das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

(6) Für Prüfungsleistungen im Nebenfach gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß. Details werden in Vereinbarungen zwischen den beteiligten Fakultäten geregelt und zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten obliegen dem Prüfungsausschuss der Fakultät für Mathematik und Informatik. Die Amtsperiode des Prüfungsausschusses stimmt mit der Amtsperiode des Fakultätsrates überein.

(2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat bestimmt. Die Zusammensetzung ist die folgende: 3 Professoren, 1 akademischer Mitarbeiter, 1 Student, 1 Schriftführer (mit beratender Stimme). Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Professoren und 1 weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen (bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende). Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses bei Bedarf weitere Professoren, Mitarbeiter oder Studenten einladen (mit beratender Stimme).

(3) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Zulassung zu den Prüfungen und die Bestellung der Prüfer. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Vorsitzende berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Leistungen der Studierenden in den Prüfungen und über die realen Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen und der Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern sollen Professoren, Hochschuldozenten und andere, in der Regel habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter mit eigenverantwortlicher Lehrtätigkeit auf dem Prüfungsgebiet bestellt werden. Für Prüfungsleistungen zur Diplomprüfung soll mindestens ein Professor als Prüfer berufen werden. Dies gilt auch für sämtliche Wiederholungsprüfungen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die fachentsprechende Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Kandidat kann Prüfer für die Fachprüfungen und Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang (nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten als dieselben Studiengänge) an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die hier Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen hier im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Entscheidungen fällt der Prüfungsausschuss.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "Bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "Nicht ausreichend" (5), wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist auch ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so sind die versäumten Prüfungen zum nächstmöglichen Termin nachzuholen. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit "Nicht ausreichend" (5) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfer oder Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird seine Prüfungsleistung mit "Nicht ausreichend" (5) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Durchführung von Prüfungen

- (1) Fachprüfungen können in mündlicher oder schriftlicher Form (d. h. als Klausuren) durchgeführt werden. Das wird vom Vorlesenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss entschieden und zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Mündliche Prüfungen zur Diplom-Vorprüfung sollen 30-60 Minuten, solche zur Diplomprüfung 45-60 Minuten dauern, Klausuren 2-3 Stunden. Besteht eine Prüfung aus mehreren, zeitlich getrennten Prüfungsleistungen, so darf die Prüfungszeit einer mündlichen Teilprüfung 20 Minuten nicht unterschreiten.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer mit einem sachkundigen Beisitzer oder von mehreren Prüfern durchgeführt. Sie können als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen mit höchstens drei Kandidaten durchgeführt werden. Die behandelten wesentlichen Fragen und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Kurzprotokoll festzuhalten, das von den Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekanntzugeben und mündlich zu begründen.
- (3) Prüfungsklausuren sind innerhalb einer Frist von 1 Monat zu bewerten. Der Modus für die Zensurenvergabe bei Klausuren ist den Kandidaten rechtzeitig vor Klausurbeginn bekanntzugeben.
- (4) Prüfungsleistungen zur Diplomprüfung und sämtliche Wiederholungsprüfungen werden in der Regel von mindestens 2 Prüfern bewertet.
- (5) Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze und bei Einverständnis des Prüflings als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen (jedoch nicht an der Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses).
- (6) Körperbehinderten Kandidaten werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt. Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfer (ausgenommen die Diplomarbeit). Es sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|---|
| 1 = Sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 = Gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = Befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = Ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = Nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können die Noten 1,3 und 1,7, 2,3 und 2,7, 3,3 und 3,7 vergeben werden.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem über die Semesterwochenstunden der geprüften Lehrveranstaltungen gewichteten Mittel der Noten der Teilprüfungen. Bei der Festlegung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Bestimmung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung wird das arithmetische Mittel M aus den Noten der Fachprüfungen gebildet. Die Gesamtnote lautet

| | |
|---------------|-------------------------------|
| Sehr gut, | falls $1,0 \leq M \leq 1,5$; |
| Gut, | falls $1,5 < M \leq 2,5$; |
| Befriedigend, | falls $2,5 < M \leq 3,5$; |
| Ausreichend, | falls $3,5 < M \leq 4,0$. |

(4) Zur Bestimmung des Gesamtprädikats des Diploms wird das arithmetische Mittel M aus den Noten der Fachprüfungen und der mit dem Faktor 2 gewichteten Note der Diplomarbeit gebildet.

Für die Bildung des Gesamtprädikats gilt Abs. 3 entsprechend. Bei der Diplomprüfung lautet im Falle des Mittelwertes $M = 1,0$ das Prädikat "Mit Auszeichnung".

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Fachprüfungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens "Ausreichend" (4) bewertet wurden. Eine Fachprüfung ist nur bestanden, wenn sämtliche zu ihr gehörenden Prüfungsleistungen mindestens mit "Ausreichend" (4) bewertet wurden.
- (2) Eine Fachprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, gilt als nicht bestanden, wenn die Teilprüfungen nicht innerhalb des geforderten Zeitraumes nach § 4 Abs. 2 erbracht wurden und die Gründe vom Kandidaten zu vertreten sind.
- (3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit "Nicht ausreichend" (5) bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle ihre Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle ihre Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit "Ausreichend" (4) bewertet wurde.
- (5) Wurde eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung nicht bestanden und ist eine weitere Wiederholung nicht zulässig, so ist die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.
- (6) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gelten sie als endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Für Fachprüfungen der Diplomprüfung gilt eine Freiversuchsregelung (vgl. § 13).
- (2) Eine Wiederholungsprüfung kann frühestens 1 Monat nach dem Datum der nicht bestandenen Prüfung stattfinden. Der Anspruch auf die Wiederholungsprüfung erlischt 6 Monate nach der nicht bestandenen Prüfung, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung kann in besonders begründeten Fällen vom Prüfungsausschuss auf Antrag genehmigt werden. Ein solcher Antrag muss innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden.
- (4) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und ist sie nicht bestanden, so müssen nur die nicht bestandenen Teilprüfungen wiederholt werden. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Diplomarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 21 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 13 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden (Freiversuch). Das gilt nicht für gemäß § 8 als nicht bestanden gewertete Prüfungsleistungen.

(2) Bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung, die vollständig innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurden, können zur Notenverbesserung noch einmal abgelegt werden. Das bessere Ergebnis gilt. Die Anmeldung dafür hat spätestens 1 Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Fachprüfung zu erfolgen.

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 14 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus folgenden Fachprüfungen:

| | | |
|----|------------------------|------------|
| V1 | Analysis | (10 SWS V) |
| V2 | Algebra und Geometrie | (4 SWS V) |
| V3 | Anwendungsfach | (8 SWS V) |
| V4 | Nebenfach (Basismodul) | (8 SWS V) |

Die Angaben in Klammern kennzeichnen den Umfang an Vorlesungsstunden je Woche, der zur Prüfung gehört.

(3) Die Fachprüfung im Fach Analysis besteht aus den beiden Teilprüfungen des Basis- und Erweiterungsmoduls Analysis (Differential- und Integralrechnung 2 einschließlich Differentialgleichungen sowie Funktionentheorie und partielle Differentialgleichungen). Für diese beiden Teilprüfungen gelten entgegen § 4 Abs. 2 12 Monate als Frist zur vollständigen Ablegung.

(4) Die Fachprüfung im Fach Algebra und Geometrie umfasst die Vorlesung zu diesem Lehrgebiet gemäß dem Basismodul.

(5) Für die Fachprüfung im Anwendungsfach können die Basismodule

- Angewandte Mathematik (Lehrgebiete Numerik 1 sowie Optimierung 1 oder Numerik 2),
- Informatik für Mathematiker (Lehrgebiete Informatik 1 sowie Informatik 3 oder 4) oder
- Stochastik (Lehrgebiete Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung und mathematische Statistik sowie Stochastik 1 oder Statistik)

gewählt werden.

(6) Als Nebenfach stehen verschiedene Basismodule laut Studienordnung zur Auswahl. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag jedes weitere Fach als Nebenfach genehmigen, das in einem wissenschaftlichen Zusammenhang mit der Mathematik steht.

§ 15 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
- mindestens im Semester der Zulassung an der Friedrich-Schiller-Universität im Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Diplom immatrikuliert ist,
- seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat,
- die folgenden Leistungsnachweise (57 Leistungspunkte) über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erworben hat:

| | | |
|-------|---|----------------------|
| L1 | 1 Übungsschein zur Analysis (Basismodul) | (9 Leistungspunkte), |
| L2 | 1 Übungsschein Lineare Algebra und analytische Geometrie | (9 Leistungspunkte), |
| L3-L5 | 3 Übungsscheine aus einem Anwendungsfach (Basismodul) | (27 Leistungspunkte) |
| | (Scheine aus den gewählten Prüfungsfächern sind nicht zugelassen) | |
| L6 | 1 Leistungsnachweis aus einem Nebenfach (Basismodul) | (9 Leistungspunkte) |
| L7 | 1 Proseminarschein | (3 Leistungspunkte) |

(2) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung oder Fachprüfungen davon im Studiengang Mathematik oder einem gleichwertigen Studiengang bereits nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Nachweise in der geforderten Art zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, sie auf andere Art zu führen.

(3) Alle Fachprüfungen sind schriftlich und vollständig unter Angabe des vereinbarten Prüfungstermins, des vorgesehenen Prüfers und - soweit wählbar - des Prüfungsinhaltes anzumelden.

(4) Falls Prüfungen studienbegleitend abgelegt werden sollen, sind alle geforderten Leistungsnachweise aus dem Prüfungsfach dafür Bedingung. Bei Beantragung der Diplom-Vorprüfung sind sämtliche Leistungsnachweise vorzulegen.

§ 16

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann das Prüfungsamt zur Zulassung für einzelne Fachprüfungen ermächtigen.

(2) Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn

- die in § 15 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen unvollständig sind,
- der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Mathematik oder einem gleichwertigen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
- der Kandidat sich in Mathematik oder einem gleichwertigen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Anmeldung zu den einzelnen Fachprüfungen hat spätestens 2 Wochen vor dem vereinbarten Prüfungstermin schriftlich im Prüfungsamt zu erfolgen. Die Prüfung darf vom Prüfungsausschuss versagt werden, wenn

- Umfang und Inhalt nicht § 14 entsprechen,
- die Fristen gemäß §§ 4, 12 sowie obige Meldefrist nicht eingehalten wurden,
- eine weitere Wiederholung gemäß § 12 nicht zulässig ist,
- die Leistungsnachweise gemäß § 15 nicht vorgelegt wurden,
- der Kandidat im Prüfungssemester nicht an der Friedrich-Schiller-Universität im Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Diplom immatrikuliert ist.

Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

(4) Ablehnende Entscheidungen im Zulassungsverfahren sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 17

Zeugnis

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein Zeugnis innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Prüfung auszustellen, das die in den einzelnen Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

3. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 18

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und aus den folgenden Fachprüfungen:

| | | |
|----|-------------------------|------------|
| D1 | Reine Mathematik | (12 SWS V) |
| D2 | Angewandte Mathematik | (12 SWS V) |
| D3 | Vertiefungsfach | (12 SWS V) |
| D4 | Nebenfach (Aufbaumodul) | (8 SWS V) |

Die Angaben in Klammern kennzeichnen den Umfang von Vorlesungsstunden je Woche, der zur Prüfung gehört.

(2) Für den Prüfungsstoff im Fach Reine Mathematik sind aus den Aufbaumodulen theoretische Lehrgebiete, vor allem aus der Analysis, Algebra, Geometrie und Stochastik, für den Prüfungsstoff im Fach Angewandte Mathematik anwendungsorientierte Lehrgebiete aus den Aufbaumodulen, vor allem aus Informatik, Numerik/Optimierung, Analysis, Stochastik und Geometrie selbständig vom Kandidaten auszuwählen und für die Prüfung vorzuschlagen. Dieser Prüfungsplan soll im Rahmen der Fachstudienberatung abgesprochen sein. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Als Vertiefungsfach kann gewählt werden:

- Analysis,
- Algebra,
- Geometrie,
- Numerik,
- Optimierung,
- Stochastik,
- Theoretische Informatik.

Der Prüfungsstoff kann vom Kandidaten unter Beachtung der Studienordnung selbständig aus dem Lehrangebot gewählt werden.

(4) Das im Grundstudium gewählte Nebenfach ist in der Regel im Hauptstudium aufbauend fortzusetzen (Aufbaumodul). Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der erforderliche Prüfungsumfang ergibt sich aus dem Musterstudienplan für dieses Fach.

(5) Die Fachprüfungen sind in der Regel mündliche Prüfungen.

§ 19

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- mindestens im Semester der Zulassung an der Friedrich-Schiller-Universität im Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Diplom immatrikuliert ist,
- die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Mathematik oder eine anerkannte gleichwertige Prüfung bestanden hat,
- seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat,
- die folgenden Leistungsnachweise (42 Leistungspunkte) über erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums erworben hat:

| | | |
|-------|---|---------------------|
| L1 | 1 Übungsschein zur Reinen Mathematik | (9 Leistungspunkte) |
| L2 | 1 Übungsschein zur Angewandten Mathematik | (9 Leistungspunkte) |
| L3 | 1 Übungsschein in einem Vertiefungsfach | (9 Leistungspunkte) |
| L4 | 1 Leistungsnachweis aus einem Nebenfach (Aufbaumodul) | (9 Leistungspunkte) |
| L5-L6 | 2 Seminarscheine zur Mathematik | (6 Leistungspunkte) |

- einen bestätigten Prüfungsplan gemäß § 18 Abs. 2 vorlegt.

Es sind nur Leistungsnachweise zugelassen, die nicht zur Diplom-Vorprüfung benutzt wurden.

(2) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat die Diplomprüfung oder Fachprüfungen davon im Studiengang Mathematik oder einem gleichwertigen Studiengang bereits nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Nachweise in der geforderten Art zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, sie auf andere Art zu führen.

(3) Alle Fachprüfungen sind schriftlich und vollständig unter Angabe des vereinbarten Prüfungstermins, des vorgesehenen Prüfers und des Prüfungsinhaltes anzumelden. Ebenfalls ist die Diplomarbeit schriftlich anzumelden.

(4) Falls Prüfungen studienbegleitend abgelegt werden, sind alle geforderten Leistungsnachweise aus dem Modul dafür Bedingung. Bei Beantragung der Diplomprüfung sind sämtliche Leistungsnachweise vorzulegen.

§ 20

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann den Vorsitzenden ermächtigen, in unkritischen Fällen die Zulassung auszusprechen.

(2) Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn

- die in § 19 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen unvollständig sind,
- der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Mathematik oder einem gleichwertigen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
- der Kandidat sich in Mathematik oder einem gleichwertigen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Anmeldung zu den einzelnen Fachprüfungen hat spätestens 2 Wochen vor dem vereinbarten Prüfungstermin schriftlich im Prüfungsamt zu erfolgen. Die Prüfung darf vom Prüfungsausschuss versagt werden, wenn

- Umfang und Inhalt nicht § 18 entsprechen,
- die Fristen gemäß §§ 4, 12 sowie obige Meldefrist nicht eingehalten wurden,
- eine weitere Wiederholung gemäß § 12 nicht zulässig ist,
- die Leistungsnachweise gemäß § 19 nicht vorgelegt wurden,
- der Kandidat im Prüfungssemester nicht an der Friedrich-Schiller-Universität im Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Diplom immatrikuliert ist.

Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

(4) Ablehnende Entscheidungen im Zulassungsverfahren sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 21

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seinem Fach innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Die Phase der Anfertigung der Diplomarbeit ist damit auch ein wesentlicher Teil der mathematischen Ausbildung.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor oder habilitierten Mitarbeiter der Fakultät für Mathematik und Informatik ausgegeben und unter seiner Verantwortung betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät betreut werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidat kann eigene Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit machen.

(3) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(4) Das Thema für eine Diplomarbeit wird in der Regel nach Zulassung zur Diplomprüfung ausgegeben. Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen und dem Kandidaten mitzuteilen. Die Diplomarbeit muss spätestens 6 Monate nach dem Ausgabetag eingereicht werden. Die Bearbeitungszeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Kandidaten um maximal 3 Monate verlängert werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate zurückgegeben werden.

(5) Auf Antrag des Kandidaten oder wenn der Kandidat 3 Monate nach der letzten Prüfung die Arbeit noch nicht angemeldet hat, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

§ 22

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist entsprechend den Gestaltungshinweisen der Fakultät anzufertigen und fristgemäß im Prüfungsamt der Fakultät einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Einreichung der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist von 2 Prüfern in der Regel innerhalb von 4 Wochen zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema ausgegeben hat. Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer unter Berücksichtigung der im Hauptstudium gezeigten Leistungen auf eine Note einigen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "Nicht ausreichend" (5) bewertet.

§ 23

Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festlegung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Umfang und Art sollen denen der Fachprüfungen in § 18 entsprechen. Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 24

Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und eine Diplomurkunde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung auszustellen. Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Fachprüfungen, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie das Gesamtprädikat. Auf Antrag des Kandidaten können die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern gemäß § 23 in das Zeugnis mit aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Diplomurkunde wird vom Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Beide Dokumente tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Mit der Diplomurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Sie trägt das Siegel der Universität.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des akademischen Grades "Diplom-Mathematiker" bzw. "Diplom-Mathematikerin" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 28

In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

(2) Studenten, die bis zum Tage des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung ihre Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung begonnen, aber noch nicht vollständig abgeschlossen haben, schließen diese Prüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Nr. 9/1996, S. 347) ab. Studenten, die die Diplom-Vorprüfung vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung bestanden haben, können zwischen der bisherigen und der vorliegenden wählen. Der Anspruch gemäss der Sätze 1 und 2 erlischt, wenn 3 Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung die Diplomprüfung nicht abgeschlossen ist.

(3) Für alle anderen Studenten gelten die Bestimmungen der vorliegenden Prüfungsordnung.

Jena, den 24.07.2001

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Werner Erhard
Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik